Antrag

Hannover, den 10.11.2026

Fraktion der AfD

Härtefallkommission abschaffen - Abschiebungsvollzug stärken!

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Niedersachsen ist seit Jahren nicht in der Lage, ausreisepflichtige Ausländer in nennenswerter Zahl abzuschieben. Über 26 000 Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren zum Stichtag 30. Juni 2026 in unserem Land vollziehbar ausreisepflichtig, über 5 000 sogar ohne Duldung[1]. Trotzdem kommt die Landesregierung ihrer Aufgabe nicht nach, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Personen unverzüglich außer Landes gebracht werden können.

Die Migrations- und Rückführungspolitik des Landes scheitert regelmäßig an Unzulänglichkeiten, für die die Regierung zwar die Bundesebene verantwortlich macht bzw. auf Umstände verweist, an denen sie nichts ändern könne. Doch nicht alle Gründe, die Abschiebungen verhindern, liegen aufgrund der Kompetenzordnung außerhalb der Zuständigkeit des Landes. Es gibt selbstverschuldete Zustände, die Abschiebungen erschweren und oftmals letztlich verhindern. Hierzu zählt auch die Existenz der durch das Land eingerichteten Niedersächsischen Härtefallkommission. Sie bewirkt, soweit aufgrund des Härtefallverfahrens aufenthaltsbeendende Maßnahmen zurückgestellt werden, dass sich auch diejenigen Ausländer weiterhin rechtswidrig in Niedersachsen aufhalten können, die sämtliche rechtlichen Möglichkeiten erfolglos ausgeschöpft haben.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf,

1. die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) unverzüglich aufzuheben und die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung aufzulösen;
2. laufende Verfahren, über die noch nicht entschieden wurde, einzustellen;
3. die Ausländerbehörden und Betroffenen über die Einstellung ihrer Verfahren zu unterrichten und
4. die Ausländerbehörden anzuweisen, die Rückführungsverfahren der betroffenen Ausländer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fortzuführen.

Begründung

Die Niedersächsische Härtefallkommission wurde in einer Zeit eingerichtet, als es eine Massenzuwanderung, wie wir sie seit 2015 erleben, weder gegeben noch jemand diese für möglich gehalten hatte. Die Kommission ist dementsprechend gar nicht ausgerichtet auf die Bearbeitung einer solchen Fallzahl, die derzeit zu bewältigen ist.

Auch war die Rechtslage zurzeit der Errichtung eine andere. Während es damals möglicherweise noch Fälle gab, die mit Mitteln des Ausländer- bzw. Aufenthaltsrechts nicht immer zufriedenstellend gelöst werden konnten, hat sich die Sach- und Rechtslage seitdem grundlegend geändert. Im Aufenthaltsrecht wurden immer mehr Tatbestände eingeführt, die Ausländern zu einem Aufenthaltsrecht verhelfen - etwa das „Chancen-Aufenthaltsrecht“, mit dem ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit eröffnet wurde, ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik zu legalisieren. Vor dem Hintergrund der zahlreichen gesetzlichen Möglichkeiten ist eine Kommission, die diejenigen, die die neu geschaffenen Möglichkeiten entweder nicht nutzen wollen oder, etwa aufgrund ihres kriminellen Werdegangs, nicht nutzen können, auffangen soll, nicht notwendig und sogar schädlich im Hinblick auf

[1] BT-Drs. 21/7637

einen dringend notwendigen effektiveren Vollzug der Ausreisepflicht. Die staatliche Rückführungspraxis darf nicht durch eine zusätzliche Verfahrensstruktur beeinträchtigt werden, deren Nutzen und Notwendigkeit angesichts der bestehenden aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten nicht mehr ausreichend begründet sind.

Die Einrichtung einer Härtefallkommission ist nach dem Aufenthaltsgesetz nicht zwingend. Nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 S. 1 AufenthG sind die Landesregierungen zwar ermächtigt, eine solche Kommission einzurichten, aber keinesfalls verpflichtet. Demzufolge kann eine einmal eingerichtete Kommission auch wieder aufgelöst werden.

In Niedersachsen wurde die Kommission mit der Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 6. August 2006 eingerichtet. Insbesondere die Jahre seit 2015 waren geprägt von einem Massenzuzug von Personen, die zwar regelmäßig einen Asylantrag stellten, der aber ebenso regelmäßig von den Behörden abgelehnt wurde. Folglich stieg die Anzahl der Ausländer, die kein Recht zum Aufenthalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Niedersachsen haben. Ebenso stieg die Anzahl der Eingaben an die Härtefallkommission massiv an und verdreifachte sich allein im Zeitraum von 2022 bis zum 30. September 2025[2].

Dass sich die Kommission nicht nur mit „Härtefällen“ befasst, legt der Umstand nahe, dass sie auch sogenannte Dublin-Fälle und solche annimmt, in denen die ausreisepflichtigen Ausländer aus Herkunftsländern stammen, die als sicher gelten. Insbesondere bei Dublin-Fällen, bei denen die Bundesrepublik Deutschland nicht einmal für das Asylverfahren zuständig ist, ist aufgrund der laufenden Fristen jeder zeitliche Verzug unverantwortlich. Eine Verzögerung des Rückführungsverfahrens kann erhebliche rechtliche Folgen haben. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens kann unter den Voraussetzungen der Dublin-III-Verordnung auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen, wenn die unionsrechtlich vorgesehenen Überstellungsfristen nicht eingehalten werden.

Die Dauer der Härtefallverfahren ist vor diesem Hintergrund nicht mit den Zuständigkeitsverfahren, die an kurze Fristen gebunden sind, in Einklang zu bringen. Doch auch unabhängig davon ist es den Bürgern nicht zuzumuten, dass sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in ein Verfahren „retten“ können, um ihren Aufenthalt in Niedersachsen weiter in die Länge zu ziehen. Die Verfahren dauern regelmäßig viele Monate, teilweise sogar Jahre. So waren etwa im Dezember 2025 über 500 Verfahren aus 2024 und sogar noch vier Verfahren aus dem Jahr 2020 nicht abgeschlossen[3].

Es gibt zahlreiche Klagen aus den Ausländerbehörden, bei denen Sachbearbeiter daran verzweifeln, dass geplante Abschiebungen, die über einen langen Zeitraum vorbereitet wurden, aufgrund von Härtefalleingaben abgebrochen werden. Selbst offensichtlich aussichtslose Verfahren, auch solche, die sich mit Straftätern befassen, werden vor der Härtefallkommission behandelt und bescheren den Ausreisepflichtigen einen weiteren Zeitgewinn.

Der Landesregierung fehlt zudem ein systematischer Überblick darüber, welche Personengruppen und Sachverhalte Gegenstand der Härtefallverfahren sind und wie lange die jeweiligen Verfahren in Anspruch nehmen. Sie hat weder Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen den Ausreisepflichtigen eine Rückführung in das Herkunftsland oder eine Überstellung in den für ihr Verfahren zuständigen Dublin-Staat droht, noch weiß sie, wie lange die Verfahren durchschnittlich dauern oder wie viel Zeit es durchschnittlich in Anspruch nimmt, bis darüber entschieden wurde, ob ein Fall überhaupt angenommen wird. Auch wie viele Ausländer nach erfolglosem Durchlaufen des Härtefallverfahrens überhaupt noch abgeschoben wurden, ist der Landesregierung nicht bekannt.[4]

Wesentlicher Zweck oder zumindest regelmäßige Folge auch erfolgloser Härtefallverfahren ist es, Rückführungen von Ausländern dauerhaft zu verhindern. Auf eine schnelle Verfahrenserledigung ist das bestehende System nicht ausgerichtet. In früheren Fassungen enthaltene Fristen, wie etwa die in § 4 Abs. 3 NHärteKVO a. F. enthaltene Regelung, wonach innerhalb von drei Monaten über eine Eingabe zu entscheiden war, wurden gestrichen.

2 Vgl. Drs. 19/9541

3 Ebenda

4 Vgl. Drs. 19/9197

Neben der zeitlichen Verzögerung bindet die Kommission auch Personal, und zwar über die eigenen Mitarbeiter hinaus. Nicht nur in der Kommission selbst, sondern auch Beschäftigte im Ministerium und den Ausländerbehörden sind mit den Eingaben beschäftigt[5]. Durch diese weitere Institution werden die ohnehin aufwändigen Verfahren, in denen Behörden teils über Länder- und Staatsgrenzen hinweg zusammenarbeiten müssen, weiter verkompliziert.

Neben den unmittelbaren Kosten für das zehnköpfige Gremium selbst werden zur „Unterstützung der Antragsteller“ zusätzlich externe Fachberatungen durch das Land finanziert. Allein hierdurch wurden im Zeitraum von 2016 bis 2024 Mittel in Höhe von 1 122 295,93 Euro aufgewendet[6]. Hinzu kommen die Personalkosten der Geschäftsstelle und der mit der Bearbeitung der Eingaben befassten Beschäftigten des Ministeriums sowie die Aufwendungen für die Tätigkeit des Gremiums. Allein die jährlichen Personalkosten des hierfür eingesetzten Referatspersonals bezifferte die Landesregierung für 2026 auf 435 217 Euro[7]. Dadurch entsteht der unhaltbare und den steuerzahlenden Bürgern nicht mehr vermittelbare jetzige Zustand, dass Landesmittel einerseits für die Vorbereitung der Abschiebung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern eingesetzt werden und andererseits dafür, dass der Vollzug der Abschiebung möglichst verhindert wird.

Die geplante Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung, mit der eine „Verfahrensoptimierung“ angestrebt wird, ist nicht ausreichend. Diese Auffassung teilen selbst Befürworter der Kommission wie die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände[8]. Die Existenz einer solchen Kommission liegt auch nicht im staatlichen Interesse. Ausländer haben in der Bundesrepublik zahlreiche Möglichkeiten, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Es gibt eine Vielzahl von Duldungstatbeständen, die Härtefälle (z. B. im Falle des Vorliegens gesundheitlicher Hinderungsgründe) erfassen und zur zeitweisen Aussetzung der Abschiebung führen können. Anstatt eine unnötige Kommission zu reformieren, ist daher die ersatzlose Abschaffung der Einrichtung der richtige Weg, um Rückführungen ausreisepflichtiger Ausländer effizienter und kostengünstiger zu gestalten.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

5 Ebenda
6 Ebenda
7 Ebenda
8 Vgl. Drs. 19/11324

(verteilt am 10.11.2026)